

AGB's

Allgemeine Bestell-, Liefer-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen der Firma JNDiamonds (JND.), Justina Naumowicz, 40217 Düsseldorf, Germany.

§ 1 Auftragserteilung

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Inhalt aller Lieferungen der Firma JNDiamonds. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Bestellungen, Lieferungen und Geschäfte mit dem Käufer. Sie werden von dem Käufer anerkannt.
2. Einkaufsbedingungen des Käufers werden ausgeschlossen. Anderweitige Vereinbarungen bedürfen der beidseitigen Schriftform.
3. Schweigen gilt ausdrücklich nicht als Zustimmung!
4. Sämtliche Vereinbarungen, einschließlich mündlicher und/ oder telefonischer Art sind null und nichtig, wenn diese durch uns nicht schriftlich bestätigt werden!
5. Angebote von Diamanten/ Waren erfolgen stets freibleibend, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist!
6. Der Vertrag kommt durch die Bestellung des Kunden sowie durch schriftliche Auftragsbestätigung von JNDiamonds oder mit der Ausführung des Auftrages durch JNDiamonds zustande!

§ 2 Auswahl, Kommissionslieferungen und Festbestellungen

1. Vorbehaltsware, die wir dem Kunden zur Auswahl überlassen, gelten endgültig übernommen, wenn und soweit wir nicht innerhalb von 7 Tagen die Diamanten/ Waren zurück erhalten.
2. JNDiamonds wird bei Festbestellungen, Auswahl- und Kommissionslieferungen/ -bestellungen, die bis 17 Uhr eingehen und bestätigt werden, die Waren, sofern lieferbar, bis spätestens am nächsten Werktag bis 18 Uhr zum Versand geben.
3. Die angegebenen Liefertermine sind jedoch unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich und schriftlich von JNDiamonds als verbindlich bestätigt!
4. Die Lieferung erfolgt durch branchenübliche Kurierdienste, die Kosten für die Lieferung richten sich nach dem Wert der Sendung. Die Kosten trägt der Käufer im vollen Umfang selbst. Anderweitige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
5. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden aufgrund von Lieferverzug ist ausgeschlossen, soweit die Firma JNDiamonds nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften für Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet. Die Haftung nach § 278 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen!
6. Eine Verfügung über Verkaufserlöse ist dem Kunden erst gestattet, nachdem sämtliche Forderungen der Firma JNDiamonds auf Zahlung der Vorbehaltsware/ Kommissionsdiamanten ausgeglichen bzw. bezahlt sind!
7. Der Kunde ist verpflichtet, eingenommene Verkaufserlöse bis zu deren Bezahlung an die Firma JNDiamonds getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu verwahren!
8. Insoweit übernimmt der Kunde ausdrücklich eine Vermögenstreuepflicht zugunsten der Firma JNDiamonds. Verletzt der Kunde die bestehende Vermögenstreuepflicht, sind wir berechtigt Straf- bzw. Zivilklage einzureichen. Ferner ist JNDiamonds berechtigt, sämtliche bestehenden Forderungen unverzüglich fällig zu stellen.

§ 3 Diamanten/ Waren- Angebote

1. Diamanten werden weltweit auf US-\$ Basis gehandelt. Sämtliche Angebote werden in Euro erstellt. Verändert sich der Preis des US-\$ um mehr als 0,05 Euro, kann sowohl der Kunde, wie auch wir, Anpassung an den tagesaktuellen US-\$ Kurs verlangen.
2. Bestellungen mit Preisangaben bedürfen unserer Bestätigung in Schriftform. Für Kunden gelten die Preisangaben lt. Angebot durch Bestellung unwiderruflich.

§ 4 Versicherungsschutz, Schadensmeldung, Aufbewahrungspflicht

1. Bei einem Wertlogistikversand sowie einem Versand über einen von der Firma JNDiamonds beauftragten Kurier wird JNDiamonds eine Valorenversicherung der zum Versand abgegebenen Ware abschließen.
2. Andere, von dem Kunden gewünschte, Transportwege (wie z.B. UPS, DHL, Deutsche Post) werden ausdrücklich vom Kunden versichert. Die Firma JNDiamonds hat keine Möglichkeit diese Lieferungen zu versichern!
3. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden oder sonstigen vom Kunden verursachten Gründen verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
4. Der Kommissionär/ Auswählnehmer bestätigt hiermit, dass er die Gefahrtragung für Beschädigung und zufälligen Untergang der ihm überlassenen Vorbehaltsware übernimmt. Er verpflichtet sich, die Vorbehaltsware in geeigneter Weise in voller Höhe zu versichern und dabei das versicherte Interesse des Eigentümers einzuschließen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, die Aufbewahrungsvorschriften seines eigenen Versicherers zu beachten.
5. Besteht kein Versicherungsvertrag und Versicherungsschutz, so hat der Kunde bereits bei Bestellung, in jedem Fall jedoch vor Lieferung, der Firma JNDiamonds dies schriftlich mitzuteilen.
6. Transportschäden hat der Kunde unverzüglich der Firma JNDiamonds mitzuteilen.
7. Warenrücksendungen sind ausdrücklich vom Kunden zu versichern. Die Ware muss sorgfältig verpackt werden.
8. Bei Nichtbeachtung der vorstehenden Erfordernisse und Versandbestimmungen bleibt uns der Kunde in jedem Fall zur Bezahlung unserer Waren verpflichtet.
9. Ware, die nicht unser Eigentum ist, ist weder auf dem Transportweg von uns zum Kunden, noch vom Kunden zu uns, versichert.

§ 5 Mängelrügen

1. Beanstandungen aller Art sind unverzüglich, bei Inlandkäufen innerhalb 3 Tagen und bei Auslandkäufen innerhalb 4 Tagen - jeweils nach Ablieferung der Waren am Bestimmungsort - schriftlich geltend zu machen.
2. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach Entdeckung gerügt werden.
3. Bei fristgerechten und berechtigten Mängelrügen ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer Minderung oder nach seiner Wahl Wandlung begehren.
4. Unsere Haftung beschränkt sich maximal auf den Warenwert.
5. Für Sendungen von Kunden an uns zur Erstellung von Zertifikaten bei GIA, HRD, IGI, DPL u. a. wird keine Garantie bezüglich der Kriterien im Zertifikat/ in der Expertise, wie auch für den Transport durch die Deutsche Post oder andere ähnliche Dienstleistungsunternehmen übernommen!
6. Die Firma JNDiamonds erklärt ausdrücklich, dass die dem Kunden mit Lieferung zur Verfügung gestellte Expertise(n) auf die/den bezeichneten Diamanten bezieht.

Gewährleistungsansprüche hinsichtlich solcher Eigenschaften des Diamanten, die in der Expertise/ dem Zertifikat bezeichnet werden, bestehen gegenüber der Firma JNDiamonds nicht.

§ Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus unserer Geschäftsverbindung herrührender, auch künftiger, Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung von Schecks unser Eigentum.
2. Ist der Eigentumsvorbehalt nach den Gesetzen des Landes, in das die Diamanten/ waren geliefert worden sind, nicht wirksam, so gilt die nach den dortigen Gesetzen dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung entsprechende Sicherheit als vereinbart! Ist hierbei die Mitwirkung des Kunden erforderlich, so ist dieser verpflichtet, sämtliche Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und zur Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind!
3. Bei laufender Rechnung gilt unser nach vorstehenden Bestimmungen ausbedungenes Vorbehaltseigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.
4. Der Kunde darf unsere Vorbehaltswaren nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verkaufen.
5. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig. Zuwiderhandlungen erfüllen den Tatbestand der Untreue und Unterschlagung nach § 266 StGB, Betrug nach § 263 StGB und werden ohne jede Ausnahme mit Strafklage geahndet!
6. Soweit ein Weiterverkauf unserer Vorbehaltsware nicht gegen Bar erfolgen sollte, tritt der Kunde bereits jetzt seinen Kaufpreisanspruch gegenüber dem Erwerber in Höhe unseres Rechnungspreises sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretene Forderung so lange treuhänderisch für uns einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, die Abtretung offen zulegen und vom Dritten Zahlung an uns zu verlangen. Der Kunde hat uns auf Verlangen alle zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zukommen zu lassen.
7. Der Kunde darf unsere Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr be- oder verarbeiten. Be- oder Verarbeitung erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. An einer durch Be- und Verarbeitung entstehenden neuen Sache erwerben wir ohne weiteres das Eigentum. Wenn unsere Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren verarbeitet wird, erlangen wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes unserer Vorbehaltsware zum Fakturenwert der anderen mitverarbeiteten Ware. Wird eine von uns gelieferte Sache durch Verbindung wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache als Hauptsache, so besteht darüber Einigkeit, dass auf uns das Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis unserer Sache gemäß unserer Faktura zum Fakturenwert oder mangels Fakturenwert zum Zeitwert der Hauptsache übergeht. Insoweit wird die Hauptsache von unserem Kunden kostenlos mit verkehrsüblicher Sorgfalt für uns verwahrt.
8. Falls unsere Vorbehaltsware nach Verarbeitung auf Kredit weiter veräußert werden sollte, tritt der Kunde seinen Kaufpreisanspruch in Höhe unseres Fakturenwertes bereits jetzt sicherungshalber an uns ab.
9. Erlangen wir Kraft Gesetzes oder Kraft Geschäftsbedingungen bei Vermengung/ Verbindung von uns gelieferter Sachen mit anderen Sachen Miteigentum, so tritt der Kunde für den Fall der Weiterveräußerung der miteinander verbundenen/ vermengten Sache seinen Kaufpreisanspruch in Höhe des Wertes unserer mitverbundenen Sachen (Waren/ Diamanten) gemäß unserer Faktura im Voraus an uns ab.
10. Bei Zahlungsverzug und sonstigen vertragswidrigen Verhalten des Kunden sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden in Besitz zu nehmen oder Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Die Geltendmachung von Eigentumsvorbehaltsrechten, sowie eine etwaige Pfändung unserer Ware durch uns selbst, gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.
11. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit nach unserer Wahl freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.
12. JNDiamonds ist berechtigt, die Geschäftsbeziehung zu den Kunden fristlos zu kündigen und unverzüglich die Herausgabe aller gelieferten Vorbehaltswaren zu verlangen, sofern die Firma JNDiamonds Sachverhalte bekannt werden, die nach kaufmännischem Ermessen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstehen lassen.

§ 7 Zahlungsbedingungen

1. Sofern auf den Rechnungen keine besonderen Zahlungsvereinbarungen festgehalten werden, ist der Betrag sofort ohne Abzug fällig.
2. Wir sind berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p.a. zu fordern.

§ 8 Urheberrecht

Unsere Entwürfe, Muster, Modelle, Werbebotschaften und dergleichen, gelten als unser geistiges Eigentum und dürfen vom Käufer, auch dann, wenn keine besonderen Schutzrechte bestehen, weder nachgeahmt noch in anderer Weise zur Nachbildung verwendet werden. Jeder Verstoß hiergegen macht den Käufer schadensersatzpflichtig.

§ 9 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und über seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten, auch für Scheckklagen, bei Vollkaufleuten für beide Teile das Land- bzw. Amtsgericht Düsseldorf oder aber auch nach unserer Wahl das für den Sitz des Käufers zuständige Gericht. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Düsseldorf. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung kommt eine andere gesetzlich zulässige Regelung oder Bestimmung zur Anwendung, die den ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der Parteien entspricht.